

Calvinistische Anwendungen

Autor(en): **Leox**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **26 (1943)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-409364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Calvinistische Anwendungen.

Die eben zu Ende gegangene Frühjahrssession der eidgenössischen Räte wies ein Traktandum auf, das in mehrfacher Hinsicht interessant ist, und darum auch an dieser Stelle eine Betrachtung verdient. Wohl haben die Tageszeitungen des längern oder kürzern auf die Angelegenheit hingewiesen, doch scheint uns, dass sie, trotz etwelcher Bissigkeit in der Berichterstattung, Wesentliches ausser acht gelassen haben. Es soll deshalb der Versuch unternommen werden, das Fehlende nachzutragen. Wir halten uns in unserer Berichterstattung an die «Gazette de Lausanne»¹⁾, in der Pierre Grellet den Fall in einem spaltenlangen Artikel behandelt, sowie an die «National-Zeitung»²⁾, die der Angelegenheit eine so treffende Betrachtung widmet, dass wir sie nachstehend auszugsweise in unsere Betrachtung einflechten wollen.

Um was handelt es sich? Nennen wir es kurz den Fall *Genève contra Fribourg*.

Wir, die wir bereits den zweiten Weltkrieg miterleben, sind uns bereits gewohnt, dass es mit der gepriesenen Freiheit und Freizügigkeit in Helvetiens Gauen nicht mehr weit her ist. Was noch nicht verboten ist, das ist zum mindestens reglementiert, rationiert oder kontingentiert, und selbst das sprichwörtliche Appenzellerrecht, das Schimpfen, versucht man mit der Devise «Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat» zu unterbinden. Während man sich im letzten Weltkrieg noch damit begnügen konnte, die Freiheit im Handel einzuschränken, sucht man im Zeitalter der Totalität den krisen- und kriegsbedingten Nöten nicht nur durch eine Beschränkung des Handels, sondern auch durch eine Reglementierung des *Wandels* zu begegnen. Die in der Verfassung verankerte Freizügigkeit der Niederlassung auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft besteht nur noch auf dem Papier. Ob wir uns wieder dem Zeitalter der kantonalen- und städtischen Schlagbäume nähern, das wird, angesichts des neuesten Parlamentsentscheides, davon abhängen, wie weit das Schweizervolk durch Krieg und Krisen armengemässigt wird. Wie es bereits heute um diese Frage steht, davon soll uns das Nachfolgende eine Ahnung geben.

Vor ungefähr acht Monaten hat der Bundesrat, Kraft der ihm gegenwärtig zustehenden Vollmachten, auch der Stadt, resp. der Republik und Kanton Genf, die nachgesuchte Einschränkung der Freizügigkeit in der Niederlassung zugebilligt, trotzdem die für die übrigen Städte ausschlaggebenden Faktoren nicht gegeben waren. Während in vielen Städten ein geradezu erschreckender Wohnungsmangel herrschte, und die Einschränkung der Freizügigkeit unumgänglich war, standen in Genf die Wohnungen leer. Wir erinnern uns noch lebhaft der vieldiskutierten Frage, ob nicht ganze Verwaltungszweige aus der Bundesstadt nach Genf verlegt werden könnten. Mit dem Kriegsausbruch hatte sich Genf entvölkert, denn die ganzen Friedensinstitutionen wurden hinfällig. Trotz, oder besser gerade wegen dieser Tatsache, hat «die Genfer Regierung 17 dubiose Frauenzimmer und acht weitere, aus andern Gründen dubiose Personen aus dem Gebiet der Republik ausgewiesen». Soll Genf ein Recht zu solchem Vorgehen haben? Diese Frage beschäftigte die Vollmachtenkommission, resp. den Nationalrat, nachdem der Bundesrat die Frage bejaht hatte.

In der Vollmachtenkommission wurde der Bundesratsbeschluss mit 11 gegen 9 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat entschied unter Namensaufruf mit 89 gegen 57 Stimmen, bei 10 Enthaltungen, zu Gunsten von Genf, und Pierre Grellet, der Bundesstadtkorrespondent der «Gazette de Lausanne» meint in seiner sturen Einseitigkeit, dass dieser Entscheid die Majorität der Confédéré ehre! Wir sind anderer Meinung. Sind durch diesen Entscheid Probleme gelöst worden, oder hat man auch nur den Versuch unternommen, sie aufzurollen? Uns

¹⁾ Gazette de Lausanne, Nr. 90 vom 1. April 1943.

²⁾ National-Zeitung, Nr. 157 vom 3./4. April 1943.

scheint weder das eine noch das andere der Fall zu sein. Tatsache ist, dass der Bundesrat, resp. die Bundesversammlung, Genf ein Recht zugebilligt hat, das andere Kantone nicht besitzen, und das sie hoffentlich auch nicht für sich reklamieren werden. Genf kann als erster Kanton für sich das Recht in Anspruch nehmen, papier- und gesetzmässig den erwünschten und den unerwünschten Eidgenossen kreierte zu haben, wobei er sich ganz offensichtlich von einer Sentenz aus La Fontaines Fabeln leiten liess, die also lautet: «Selon que vous serez puissant ou misérable, les jugements de cour vous rendront blanc ou noir».

Der Genfer Staatsrat hat, — wohl weil er die Ungeheuerlichkeit seines Begehrens erkannte — den eidgenössischen Räten in einem resümierenden Memorandum die Beweggründe zu seinem Begehren erläutert und die Sonderstellung Genfs im allgemeinen in Wort und Zahl illustriert. Die geborenen Genfer sind in einer Minderheit, wie dies sonst in keiner Schweizerstadt in Bezug auf ihre Bürger der Fall ist. Selbst in der Regierung stehen 2 Bürger den 5 Confédérés gegenüber. Von den 18,500 Unterstützten sind 60 % Schweizer anderer Kantone. Die Hilfsinstitution für Mobilisierte unterstützt wiederum 13,000 Confédérés und weniger als 5,000 Genferbürger. Mit andern Worten heisst das, dass 70 % der öffentlichen Unterstützungen für die kantonsfremden Miteidgenossen verwendet werden und nur 30 % für die waschechten Genfer.

Wenn man dies liest, so möchte man glauben, dass nur die Minderheit der geborenen Genfer Steuern bezahlt, von denen dann die «unerwünschten Eidgenossen» ein parasitäres Dasein fristen. Die erwünschten Eidgenossen scheinen dort keine Steuern zu bezahlen! Die rechnerischen Vorhalte sind reichlich calvanistisch, um nicht zu sagen jesuitisch. So vernehmen wir, dass die 40,000 Ausländer, die vor dem Kriege in Genf lebten, durch 70—80,000 Schweizer aufgewogen werden. Angesichts dieser Zahlen muss man sich fragen, woher bloss noch die leeren Wohnungen kommen und wieso Genf je dazu kam, plötzlich die Ansiedelung von Bundesverwaltungen zu reklamieren? Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Leerwohnungen, die Ende 1942 durchgeführt wurde, zählte Genf immer noch 5980 leerstehende Wohnungen, was 10,9 % des Wohnungsbestandes ausmachte. Die Rechnungen des Genfer Staatsrates würden selbst einem Adam Riese noch Kopfzerbrechen verursachen, denn wenn 40,000 Ausländer durch 70—80,000 Schweizer aufgewogen werden, so ist es unklar, wie immer noch annähernd 6000 Wohnungen leerstehen! Mit diesen Rechenkünsten sind aber die Argumente, die Genf ins Treffen führt, nicht erschöpft. Die von Genf verlangte Einschränkung der Freizügigkeit richte sich nur gegen unerwünschte Elemente, die für Genf eine untragbare Last geworden seien, zumal Genf in der Lage sei, den Beweis zu erbringen, dass es in der übrigen Schweiz Gemeinden gebe, die ihre Unterstützungspflicht absichtlich nach Genf abwälzen. Hier wird nun die anfänglich unklare Rechnung sehr präzisiert. «Nous ne voulons pas, qu'on nous envoie par vagues entières des éléments de mauvais aloi. Des dizaines de communes fribourgeoises se déchargent sur nous de leurs assistés, en nous les envoyant munis d'une sorte de Baedeker de la bienfaisance genevoise. La proportion des assistés fribourgeois à Genève est d'un sur cinq. Nous voyons arriver par vagues entières des chômeurs professionnels parce que notre assistance publique est plus généreuse.» Einer auf fünf! Dieses Verhältnis wird uns in seiner Tragweite verständlich, wenn wir gleichzeitig vernehmen, dass die Freiburgerkolonie in Genf 11,500 Personen zählt!

Der Vertreter des Standes Freiburg, Nationalrat Quartenoud, suchte umsonst die Situation zu retten, indem er den welschen Ratsmitgliedern das Bild einer «désunion romande» an die Wand malte. Er fand damit keinen Glauben, was angesichts der von den Genfern erhobenen Beschuldigungen gegenüber Fribourg, resp. den in Frage stehenden Gemeinden, mehr als verständlich ist.

Die vor dem eidgenössischen Forum entwickelte Gesinnung der Genfer und der Freiburger wirkt geradezu grotesk. Mit Recht überschreibt der Redaktor der National-Zeitung seinen Bericht «Eine widerspruchsvolle Angelegenheit», die er wie folgt kommentiert:

«In rund acht Monaten hat die Genfer Regierung 17 dubiose Frauenzimmer und acht weitere, aus andern Gründen dubiose Personen aus dem Gebiet ihrer Republik ausgewiesen, und der hohe Rat diskutiert fast einen Tag darüber, ob sie das weiterhin soll tun dürfen. Man sieht wieder einmal, wie die Zeiten gewechselt haben: als Genf unter dem Regime des düster-frommen Reformators Calvin, resp. des hohen Konsistoriums stand, wurden Hunderte von Personen ausgewiesen und u. W. im ganzen ungefähr 50 Menschen sogar verbrannt, weil sie in Glaubensdingen schwankten, sich der herrschenden «Ideologie» nicht widerspruchslos unterwarfen, die Verordnungen der Herren vom Konsistorium kritisierten oder einfach die strengen Sittenmandate nicht korrekt befolgten. Fast 300 Jahre war Genf widerwillig fromm; es bekam dadurch zwar in der Geschichte den Ehrennamen des «protestantischen Rom», aber es ist zu vermuten, dass zu jenen Zeiten viele Genfer lieber etwas weniger berühmt und weniger fromm gewesen wären. Auf die Dauer kann die Menschheit nicht besser gemacht werden als sie ist, und seither haben die Genfer in den verschiedenen Sorten der Fröhlichkeit nachzuholen versucht, was ihnen früher verwehrt war. Zuerst war ihnen in ungezählten Predigten *eingebleut* worden, dass der Mensch grundschlecht sei, die furchtbare Lehre der Prädestination lag wie ein Alp auf ihren Gemütern, da ja schon längst vorausbestimmt war, wer in den Himmel und wer in die Hölle komme; dann trat Genfs anderer grosser Bürger, J. J. Rousseau, auf den Plan und verkündete ihnen, dass jeder Mensch von Natur aus gut sei — ist es da ein Wunder, dass sie für das den Menschen zugängliche Quantum von Moral u. Religion noch nicht das richtige Mass gefunden haben?

Uebrigens wurde Genf dann in unseren Zeiten noch ein drittes Mal weltberühmt: es wurde das «Rom des Friedens», der Völkerbund lenkte die Blicke der ganzen Welt auf Genf — und zog eine sehr gemischte Gesellschaft in ihre Mauern, grosse Staatsmänner, mehr oder weniger moralische Diplomaten, der Prozentsatz der belegten Betten in den Hotels und Pensionen stieg in Höhen, die unsern Verkehrspolitikern heute fast phantastisch vorkommen. Eine Unmenge von Menschen liess in Genf «Geld liegen» — alle waren damals in Genf willkommen, von Briand und Stresemann bis zur letzten Sekretärin, ja sogar bis zu dem ganzen «Anhang», der sich stets dort einzufinden pflegt, wo viele Menschen sind, die Geld im Sack haben. Aber die Zeiten der Propheten Calvin und Wilson sind jetzt vorbei, die fröhliche Stadt Genf scheint wieder in eine moralische Periode eingetreten zu sein. Wenn die Zeiten «ernst» werden und der einzelne wie der Staat sparen muss, kommt die Moral wieder zu Ehren. Und wenn die Not noch grösser wird, dann sollen in erster Linie diejenigen mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, die dieser Unterstützung würdig sind. Genf will die Fryburger «Emigration» nicht mehr unterstützen; warum man aber deswegen die leichten Frauenzimmer ausweist, dieser Zusammenhang ist wieder nicht ganz klar; denn die letzteren pflegen ja nicht dem Staat, sondern den leichtfertigen männlichen Individuen das Geld aus der Tasche zu locken.»

Dieser treffenden Charakterisierung Genfs haben wir nichts beizufügen, dagegen möchten wir auf einen andern und sonderbarer Weise übergangenen Widerspruch hinweisen: *Wie verhält sich die Praxis der Freiburger zu ihren christlichen Lehren?* Wenn irgendwo in der Schweiz der rechte Glaube gelebt wird, so doch in Freiburg, dem Miniatur-Rom? Von Freiburg aus wird den übrigen Eidgenossen das wahre Christentum gepredigt, hier wohnen die Gevatter des Familienschutzes, des

Auch Sie müssen sich entscheiden,

welcher Wegweiser Sie leiten soll. Haltlos in der Luft hängende Metaphysik oder Spekulation? Weltfremde und lebensfeindliche Formen der Religion? Auf unberechtigte Anmassung sich stützende Autorität? Sonstige Bewegungen dieser Zeit, die einmal von der Geschichte als bizarrer Auswuchs des menschlichen Geistes oder Unternehmen gewandter Geschäftemacher enthüllt sein werden? Oder soll es das Erkenntnisgut moderner Wissenschaft sein?

Fest auf dieser Erde stehen, Wahrheit und Wirklichkeit achten, redlich sein im Erkennen und Wollen, einen erfolgreichen Daseinskampf führen, einem glückschaffenden freien Menschentum leben wollen auch Sie? Die Wege dazu finden Sie in der freigestigten Weltanschauung.

Abonnieren Sie den Freidenker!

Werden Sie Mitglied der F. V. S.

Ständestaates, usw. Hier, so sollte man meinen, würde Zucht und Sittlichkeit wohnen, und statt dessen vernimmt man durch das Mittel des Parlamentes, dass dem nicht so ist. Wo bleibt die gepriesene Caritas, auf die sich die Kirche so viel einbildet, die das Alpha und Omega des katholischen Glaubens ist? Wenn es schon keine besondere Kunst ist, mit dem Gelde, das man andern abnimmt, Caritas zu treiben, so ist es doch ein starkes Stück, dass man sich der Caritas des protestantischen Gegners bedient, um die eigene Kasse zu schonen. Wenn es um Geld und materielle Unterstützung geht, dann hat man im Kanton Freiburg keine Bedenken, die Bedürftigen wagonweise nach dem protestantischen Rom zu verfrachten, und es so bunt zu treiben, dass die benachteiligte Kantonsregierung zu dem drastischen Mittel der parlamentarischen Intervention greifen muss. Das Gebahren der Freiburger ist weder eine Empfehlung für die christliche Ethik, noch für den Ständestaat, noch für den Familienschutz, und es ist deshalb nicht richtig, dass man mit den Fingern auf Genf zeigt und das Uechtländ wohlwollend übersieht, nur weil man nicht an die Unzulänglichkeit des eigenen Christentums erinnert werden möchte. Wenn sich Genf deshalb gegen diese Sorte Caritas zur Wehr setzt, so ist das begreiflich, doch wären der Genfer Regierung bestimmt andere Mittel zur Verfügung gestanden, um sich gegen dieses Gesellenstück des frommen Freiburg zu verwalten. Wenn Genf den Unbeholfenen spielt und gleich ein Pauschalverbot für alle unerwünschten Eidgenossen fordert, so ist die Vermutung nahe liegend, dass noch andere Absichten damit verbunden sind. Im Zuge der Zeit liegen die Parteiverbote und man kann sich leicht vorstellen, dass nicht nur sittlich Verkommene, professionelle Arbeitslose und Armengnössige künftig als Masstab gelten werden dafür, ob ein kantonsfremder Eidgenosse in Genf erwünscht oder unerwünscht sein wird. Mit diesem Sonderrecht ist der politischen Beschnupperung Tür und Tor geöffnet, denn «erwünscht» oder «unerwünscht» sind reine Ermessensfragen, bei denen auch zugestandene Appellationsmöglichkeiten nicht mehr viel abtragen werden. Wir zweifeln, dass, nachdem die Aufhebung der Freizügigkeit durch den Rat sanktioniert wurde, nur Armengnössigen oder Unterstützungsbedürftigen die Niederlassung verweigert wird.

Nachdem Freiburg und Genf einen so trefflichen «Anschauungsunterricht» über christliche Tugend einerseits und christliche Liebe andererseits geboten haben, müssen wir noch ein kurzes Wort an die Adresse des Parlamentes richten. Wir ersparen uns die eigenen Worte und zitieren lediglich eine Stelle aus dem vorerwähnten Bericht der National-Zeitung, mit der wir völlig übereinstimmen, wenn sie schreibt:

«Es war immer so, und es ist auch logisch, dass in Kriegszeiten soziale Widersprüche besonders krass in Erscheinung treten. Dann kommt es darauf an, dass man, wie in der ärztlichen Heilkunst, nicht bloss an den Symptomen herumdoktert, sondern die Ursachen der Uebel zu be-

seitigen sucht. Wenn die Genfer Vertreter im Nationalrat sich beklagten, dass ihre Miteidgenossen nicht genug Verständnis für ihre Schwierigkeiten hätten, dann darf man doch in aller Offenheit die Frage stellen, ob das wirkliche Hilfe wäre, wenn man die Anwendung falscher Heilmethoden unterstützt. Ausweisungen und Parteiverbote tragen gar nichts zur Lösung sozialer Probleme bei.»

Soziale Probleme werden nicht von jenen gelöst, die die Nutzniesser der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung sind. Sie werden aber auch nicht gelöst von jenen, die von Erhebungen träumen, sondern alleine durch das nüchterne, folgerichtige Denken und Handeln. Bis aber dieses Denken in Genf, Freiburg und anderswo so kurrant ist, wie das glauben, mögen sich die «Unerwünschten» trösten mit einem Wort der Bibel, das im 1. Korinther 4, 13 aufgezeichnet steht: *Wir sind stets wie ein Fluch der Welt und ein Fegopfer*) aller Leute.*

Leoz.

*) Fegopfer, ein Mensch, den heidnische Völker zuweilen bei Landplagen dem Tode weihten, um damit die Sündenschuld gleichsam aus dem Lande zu fegen. So definiert die Bibel. Sündenbock ist gebräuchlicher und bedeutet das gleiche.

Literatur.

Urania-Bändchen.

Nachstehende Bändchen sind noch vorrätig:

Kanitz, Otto: Das proletarische Kind	8 Stück
Lowitsch, A.: Energie und Planwirtschaft	4 Stück
Reichwein: Blitzlicht über Amerika	12 Stück
Schmidt, H.: Mensch und Affe	73 Stück

Alle übrigen Urania-Bändchen sind völlig vergriffen.
Preis pro Bändchen 50 Rappen.

Billige populär-wissenschaftliche Literatur!

- E. Brauchlin: «Göttlich-Kirchliches» und «Gott sprach zu sich selber». Zwei volkstümliche Aufklärungsschriften (je 80 Rp.).
E. Akert: «Moses oder Darwin», Erinnerungen an eine grosse Zeit. Eine kurze und sehr gute Einführung in die Geschichte des freien Denkens, mit besonderer Berücksichtigung des Aufstiegs der Naturwissenschaft im 19. Jahrhundert. (Fr. 1.50.)
— Gottfried Kellers Weltanschauung, mit 4 Bildern des Dichters. 2. Auflage, geb. Fr. 3.50.
Skrbensky, Leo Heinrich, Dr.: Die Kirche segnet den Eidbruch. 80 Rp.
— Franz Brentano als Religionsphilosoph. Fr. 1.50.
Emil Blum: «Lebt Gott noch?» Dieses 550 Seiten starke Werk können wir (broschiert) zu dem äusserst billigen Preise von Fr. 3.— abgeben. — Es sollte in keiner Freidenker-Bibliothek fehlen!

Geliefert wird gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postcheckkonto VIII 26074. Bestellungen an: Literaturstelle der F. V. S., Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof. Der Hauptvorstand.

La libre pensée

Organe officiel de la Fédération romande des société de Libre Pensée.
Paraît le 25 de chaque moi.
Rédaction et Administration: Lausanne, Case postale Chauderon 60.
Abonnement: 1 an = Fr. 6.—; 6 mois = Fr. 3.—.

Sie wünschen zu wissen?

Ein bernischer Gesinnungsfreund wirft die Frage auf: «Kann die Frau eines aus der Kirche ausgetretenen Mannes gezwungen werden, Kirchensteuer zu bezahlen?»

Die Antwort unseres juristischen Beraters lautet:

Die Regelung der Kirchensteuerpflicht ist Sache der Kantone oder der von ihnen mit dem Gesetzgebungsrecht ausgestatteten Kirchgemeinden. Der Bund bestimmt lediglich negativ in Art. 49, Abs. 6 der Bundesverfassung, dass niemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

Wie die bernische Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis die Materie geordnet hat, ist mir nicht bekannt. Die für eine bezügliche Auskunft nötigen Unterlagen fehlen mir. Es ist aber anzunehmen, dass der Kanton Bern nicht nur die Belastung der Ehefrau eines Konfessionslosen mit einer Kirchensteuer zulässt, sondern sogar den

Ehemann verpflichtet, für sie die Kirchensteuer zu entrichten. Das ist in den meisten Kantonen so. Nach zürcherischem Recht (Art. 27, Abs. 2 des kant. Steuergesetzes) zum Beispiel, hat der Steuerpflichtige, welcher die Dienste einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde, ohne ihr selbst anzugehören, für Ehefrau oder unmündige Kinder in Anspruch nimmt, auf Grund der Hälfte seines Vermögens oder Einkommens eine Kirchensteuer zu bezahlen. Die kirchensteuerrechtliche Heranziehung des Familienhauptes als Vertreter der Angehörigen seiner Familie ist vom Bundesgericht in Auslegung des ob erwähnten Verfassungsartikels ausdrücklich zugelassen worden.

(Ein ausführlicher Artikel über diesen Gegenstand wird in einer der nächsten Nummern erscheinen. Die Red.)

Freiwillige Beiträge.

Pressefonds:

Karl Fritsche, Zürich 3	Fr. 2.—
F. X., Zürich	> 5.—

Für die Bewegung:

Dr. H. Hafner, Zürich	Fr. 23.—
Rud Müller, Biel	> 5.—

Den Spendern sei an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen. Weitere Einzahlungen sind willkommen an die Adresse: Geschäftsstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich, Postcheckkonto VIII 26074.

Ortsgruppen.

AARAU. Unsere nächste Zusammenkunft findet am Samstag, den 8. Mai im Rest. Vogt statt. Wir erwarten auch diesmal wieder flotten Aufmarsch. Es ist genug «Stoff» vorhanden. E.

BERN. Freitag, den 7. Mai, Restaurant Kirchenfeld, I. Stock. III. Vortrag von Gesinnungsfreund Ernst Schwab, im Zyklus «Pius IX., sein Leben, Wirken und seine Schöpfungen».

— Freitag, den 21. Mai, Restaurant Kirchenfeld, I. Stock, IV. Vortrag von Gesinnungsfreund Ernst Schwab, im Zyklus «Pius IX., sein Leben, Wirken und seine Schöpfungen».

Der erste und zweite Vortragsabend wiesen einen schönen Besuch auf, so dass wir hoffen, auch die zwei letzten Vorträge in diesem interessanten Zyklus werden zahlreich besucht. Eine Würdigung der Arbeit von Gesinnungsfreund Schwab folgt nach Beendigung der Vortragsreihe.

— Ein ausserordentlich lehr- und genussreicher Abend bot uns Gesinnungsfreund Dr. Herm. Gschwind, der am 27. März im Schosse unserer Ortsgruppe über «Die katholische Aktion» sprach. Eine stattliche Anzahl von Mitgliedern und Gästen hatte sich eingefunden. Der Vortrag fand ungeteiltes Lob und allgemein wurde bedauert, dass er nicht öffentlich gehalten wurde. — Nach einem historischen Ueberblick über das Werden und den Zweck der katholischen Aktion, zeigte uns Dr. Gschwind durch welche Mittel, d. h. durch welche Organisationen, sie bei uns in der Schweiz arbeitet, um dann in einem letzten Abschnitt unsere Stellung zur katholischen Aktion zu skizzieren. Der Berichterstatter begnügt sich an dieser Stelle mit diesem kurzen Hinweis, in der Hoffnung, der Referent werde sich zur Niederschrift seines Vortrages bewegen lassen, damit der Abdruck im «Freidenker» möglich wird. Das wäre ein verdienstliches Unternehmen, denn der Vortrag verdient die Beachtung weitester Kreise. OS.

BIEL. Ausflug auf den Montor, Sonntag, den 16. Mai. Abfahrt mit Zug zirka um 7 Uhr, bis Reuchenette. Die genaue Zeit wird mit Bietkarten mitgeteilt. Heimkehr über Romonberg und Pläntsch, oder wie die Teilnehmer wünschen. Um bei genügender Beteiligung Kollektivbilletts zu lösen, werden die Teilnehmer ersucht, sich beim Präsidenten, Zühlweg 376, anzumelden. Recht zahlreiches Erscheinen erwartet. Der Vorstand.

ZUERICH. Samstag, 1. Mai: Freie Zusammenkunft.

Samstag, 8. Mai: Vortrag von Gesinnungsfreund M. Baettig über «Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart».

— Samstag, 15. Mai: Vortrag von Gesinnungsfreund H. Buser: «Aus dem Leben der Bienen». Mit Lichtbildern.

Beide Vorträge finden im «Franziskaner» statt und beginnen um 20.15 Uhr.

— Samstag, 22. und 29. Mai: Freie Zusammenkünfte.

Postcheckkonto der OG. Zürich: VIII 7922.

Redaktionsschluss jeweilen am 16. des Monats.

Verantwortl. Schriftleit.: Die Red.-Kommiss. d. Freigeist. Vereinigung d. Schweiz. — Einsendungen für den Textteil an W. Schiess, Bern, Transittfach 541. — Verlag u. Spedition: Freigeist. Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. — Druck: Mettler & Salz A.-G., Bern, Tacharnerstr. 14a.